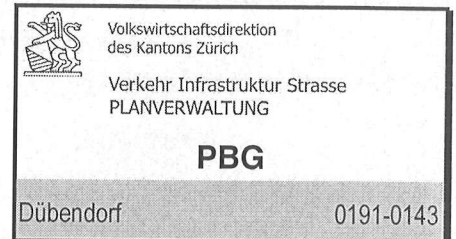




VERFÜGUNG

vom 16. November 2006



Dübendorf. Quartierplan Nr. 42 Stettbach

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Stadtrat Dübendorf hat den Quartierplan Nr. 42 Stettbach am 8. Juni 2006 festgesetzt. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 9. Juni 2006 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. Juli 2006 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 8. August 2006 ersucht das Planungsamt der Stadt Dübendorf um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet wird im Norden durch die Zonengrenze Bau-/ Freihaltezone und dem Sagentobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, jedoch inklusive dem in der Freihaltezone liegenden Grundstück Kat.-Nr. 2602 (ohne Wald), im Osten durch die östliche Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 11523 und der Bauzonengrenze sowie im Süden und Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der in der Freihaltezone liegenden Parzelle innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und im Einzugsbereich des sich in Bearbeitung befindenden Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Stadt Dübendorf.

Die strassenmässige Erschliessung erfolgt auf den bestehenden, leicht auszubauenden Strassen und Zufahrtswegen. Zudem werden Strassenbankette mit Dienstbarkeiten gesichert.

Im Quartierplan werden keine neuen Bau- und Niveaulinien festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Stadtrat Dübendorf mit Beschluss vom 8. Juni 2006 festgesetzte Quartierplan Nr. 42 Stettbach wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Stadtrat Dübendorf z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr ARV	Fr.	696.00	Konto 8300.43100000 / 83120.40.210
Staatsgebühr AWEL/PG	Fr.	150.00	Konto 8000 0010 01 / 85273.75.002
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	Konto 8300.43100000 / 83120.40.210
<hr/>			
Total	Fr.	894.00	

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Stadt Dübendorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von sieben Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an das VIS/Dienste/Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 16. November 2005
060823/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

